

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. April 2003

zur Änderung der Entscheidung 93/231/EWG zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, für den Verkehr mit Pflanzkartoffeln auf ihrem gesamten oder auf Teilen ihres Hoheitsgebiets strengere als die in den Anlagen I und II der Richtlinie 66/403/EWG des Rates vorgesehenen Maßnahmen gegen bestimmte Krankheitserreger anzuwenden

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1057)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/242/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2002/56/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln ⁽¹⁾, geändert durch die Entscheidung 2003/66/EG der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat mit ihrer Entscheidung 93/231/EWG ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 96/332/EG ⁽⁴⁾, bestimmte Mitgliedstaaten ermächtigt, in bestimmten, in einer Liste aufgeführten Gebieten den Verkehr mit Pflanzkartoffeln auf Kartoffelbasispflanzgut zu beschränken.
- (2) Aufgrund von Änderungen der Verwaltungsgliederung bestimmter Gebiete Finnlands muss der Finnland betreffende Eintrag in der Liste der genannten Entscheidung geändert werden.

- (3) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 93/231/EWG wird entsprechend dem Anhang der vorliegenden Entscheidung geändert.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 3. April 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 60. Richtlinie zur Aufhebung und Ersetzung der Richtlinie 66/403/EWG.

⁽²⁾ ABl. L 25 vom 30.1.2003, S. 42.

⁽³⁾ ABl. L 106 vom 30.4.1993, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 127 vom 25.5.1996, S. 31.

ANHANG

Im Anhang der Entscheidung 93/231/EWG erhält die rechte Spalte des Eintrags betreffend Finnland folgende Fassung:
„Gemeinden Liminka und Tyrnävä“.
